19. Wahlperiode 17.05.2021

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Roman Johannes Reusch, Thomas Seitz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Drucksache 19/29182 –

Einsatz der Gendersprache

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Genderforschung geht davon aus, dass das (biologische) Geschlecht ein reines soziales bzw. gesellschaftliches Konstrukt wäre (für weitere Ausführungen vgl. Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 19/25312 – Antrag "Wissenschaft von Ideologie befreien – Förderung der Gender-Forschung beenden"). Da die Gesellschaft für deutsche Sprache noch nicht abschließend entschieden hat, wie mit dem Einzug des Gender-Mainstreaming in der Sprache umzugehen sei – würden Gendersterne, Genderquerstriche oder Genderbindestriche in Texten zunächst nicht mehr korrigiert (ebd.). Ob Doppelpunkt und weitere geschlechtergerechte Formen ebenso hinzufügbar sind, ist unklar, Titel betroffener Initiativen sollen davon aber ausgenommen werden, um eine vorlesbare Form zu wahren (ebd.).

Im letzten Jahr (Oktober 2020) legte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Gesetzentwurf zum Sanierungs- und Insolvenzrecht im generischen Feminin vor (vgl. https://www.zeit.de/politik/deutschland/202 0-10/gendergerechtigkeit-justizministerium-femininum-sprache-gesetzent wurf, zuletzt abgerufen am 17. März 2021). Aus "Geschäftsführer", "Verbraucher" und "Schuldner" wurde "Geschäftsführerin", "Verbraucherin" und "Schuldnerin" (ebd.). Dieser wurde jedoch zurückgenommen, da mit dieser Formulierung – rechtlich gesehen – nur Frauen angesprochen sind.

In der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) heißt es in § 42 Absatz 5 der "Gesetzesvorlagen der Bundesregierung": "Gesetzentwürfe müssen sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich gefasst sein. Gesetzentwürfe sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen".

In Anlehnung der jüngsten Ereignisse und der gegenwärtigen Popularität des "Gender Mainstreamings", könnten nach Ansicht der Fragesteller auch kommende Regierungsinitiativen durch die gendergerechte Sprache betroffen sein.

1. Plant die Bundesregierung, in weiteren, kommenden Initiativen gendergerechte Sprache einzusetzen (bitte begründen)?

Die Bundesregierung ist durch § 42 Absatz 5 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) dazu verpflichtet, ihre Gesetzentwürfe sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich zu fassen. Das gilt ebenfalls für die in § 42 Absatz 5 Satz 2 GGO und § 4 Absatz 3 Satz 1 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) geregelte Vorgabe, nach der Gesetzentwürfe der Bundesregierung die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen sollen. Der sprachliche Ausdruck der Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb von Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen bzw. deren Entwürfe) ist strengeren Vorgaben unterworfen als in anderen Textarten (etwa in privater oder alltäglicher nichtfachlicher Kommunikation). Die vielfältigen Anforderungen an den besonderen Sprachgebrauch in Rechtsvorschriften sind daher in dem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebenen "Handbuch der Rechtsförmlichkeit" niedergelegt (hdr.bmj.de).

2. Plant die Bundesregierung, auch in Bundesministerien mit gendergerechter Sprache zu arbeiten, und wenn ja, existieren bereits ein solcher Leitfaden oder Empfehlungen in den Bundesministerien (bitte ausführen)?

Sowohl für den amtlichen Schriftverkehr als auch für die Normsprache ist das Regelwerk zur deutschen Rechtschreibung per Rundschreiben des BMI und des BMJ vom 13. September 2006 für verbindlich erklärt worden. Das Regelwerk orientiert sich an den Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung. Diese ist ausweislich der Empfehlung des Rates für deutsche Rechtschreibung vom März 2021 weiterhin aktuell (www.rechtschreibrat.com/geschlechtergerec hte-schreibung-empfehlungen-vom-26-03-2021). Unter Beachtung dieser Rechtschreibregeln soll im dienstlichen Schriftverkehr der Bundesverwaltung die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck gebracht werden (§ 4 Absatz 3 Satz 2 BGleiG).